

SCHADENERSATZ 4468 MEL-Anleger haben sich dem Prozessfinanzierer AdvoFin angeschlossen und wollen Entschädigung

Musterklage gegen Meinl Bank, Meinl Success und MEL

Auftakt im Sammelklagsfall Meinl European Land. Prozessfinanzierer AdvoFin hat die erste Klage wegen irreführender Werbung eingebracht. Weitere Klagen werden folgen.

Die Ungereimtheiten bei der Immobilienholding Meinl European Land Ltd. (MEL) haben jetzt ein gerichtliches Nachspiel. Der Prozessfinanzierer AdvoFin hat im Namen eines MEL-Anlegers die erste Klage gegen die Meinl-Gruppe beim Handelsgericht Wien eingebracht.

Der Anleger fordert rund 66.000 € Schadenersatz von der Meinl Bank, ihrer Vertriebsfirma Meinl Success Finanz und der Immobilienfirma MEL. In der elfseitigen Klage, die Anwalt Ulrich Salzburg formuliert hat, wird den Gesellschaften „irreführende Werbung“ nach Paragraf 4 Kapitalmarktgesetz und nach Paragraf 2 des Gesetzes gegen unlauteren Wettbewerb vorgeworfen.

AdvoFin vertritt mittlerweile bereits 4468 MEL-Geschädigte. Darunter sind nicht

nur viele Kleinanleger, sondern auch Banken und Fonds.

„Wir gehen vorerst den Weg der Musterklagen, weil wir keinen zeitlichen Druck haben“, bestätigt AdvoFin-Chef Franz Kallinger auf Anfrage des WirtschaftsBlatts. „Es werden weitere Musterklagen in den nächsten Wochen folgen.“ Aus reiner Voraussicht wurden Meinl Bank, Meinl Success Finanz und MEL gemeinsam geklagt.

Kallinger: „Wir wollen nicht, dass irgendwo eine Lücke entsteht und sich einer auf den anderen herausredet.“

Die Klagsvorwürfe

● Irreführung bei der Verwendung der veranlagten Gelder: Es wurde der Eindruck erweckt, dass der Anleger in eine sehr konservative und wertsichere Veranlagung investiere, und, dass das Kapital direkt in Immobilien investiert werde. Diese Angaben in der Werbung waren unrichtig und irreführend.

● Lediglich ein Drittel des von den Anlegern eingesammelten Kapitals wurde tatsächlich in Liegenschaften investiert. Entgegen den Werbeaussagen wurde der überwiegende Teil als Bargeld

oder bargeldähnlichen Instrumenten gehalten.

● Die Vorgangsweise sei völlig unverständlich, weil MEL keinesfalls für Bargeldbestände Zinsen bekommt, die höher sind als die Kreditzinsen für die kurz- und langfristigen Schulden der MEL.

● Geringere Rendite als in der Werbung angegeben: 2006 standen dem Immobilienwert (1,688 Mrd. €) Mieteinnahmen von 96,45 Millionen € gegenüber. Die Rendite aus Mieteinnahmen betrug nur 5,7, nicht neun Prozent.

● Aufnahme von Schulden: Kein Anleger hätte in MEL-Papiere investiert, wenn ihm

diese Zahlen (Immobilienwert, Barvermögen, Schulden) bekannt gewesen wären.

Es erscheint völlig unvernünftig und für Anleger nicht attraktiv, in eine Gesellschaft zu investieren, die über Barvermögen (4,8 Mrd. €) verfügt, zugleich aber enorme Schulden (3,3 Mrd. €) hat.

● Seltsame Gebarung: Mit dem Bargeldbestand (4,8 Mrd. €) sollen nur acht Millionen € Zinseinkommen erwirtschaftet worden sein. Das ergeben die Zinseinnahmen (67,63 Mio. €) abzüglich der Zinskosten (58,16 Mio. €). Das entspricht laut

Klage einer Verzinsung von 0,16 Prozent.

● Virtuelle Gewinne: Die MEL-Bilanz weist 269 Millionen € Gewinn vor Steuern aus. 80 Prozent bzw. 218 Millionen € davon entfallen auf „Aufwertungsgewinne“.

● Täuschung hinsichtlich Mündelsicherheit: Die Werbung mit Mündelsicherheit war bewusst irreführend und falsch. Er wurde niemals Mündelsicherheit festgestellt.

● Täuschung hinsichtlich Zertifikate/Aktien und Kontrolle über MEL: In der Werbung wurde überwiegend das Wort „Aktien“ hinsichtlich der MEL-Wertpapiere er-

wähnt und nicht Zertifikate. Aufgrund dieser Irreführung konnte der Anleger annehmen, Aktien an der MEL zu erwerben, die ihm mit anderen Anlegern auch Einflussmöglichkeiten auf die Gesellschaft bringen.

Vorwürfe bestritten

„Die Klage wurde bisher nicht zugestellt, aber die Vorwürfe sind offenbar alt und zum Teil längst widerlegt, wie etwa durch die Erkenntnis des Unabhängigen Verwaltungssenats, der festgestellt hat, dass keine irreführende Werbung mit dem Begriff Mündelsicherheit vorliegt“, heißt es in einer Stellungnahme von Meinl-Sprecher Herbert Langsner. „Die anderen Behauptungen sind schlicht falsch oder irrelevant, wie etwa die Feststellung, dass Aufwertungsgewinne erzielt wurden – das ist weder geheim noch verboten, sondern ein Erfordernis der Bilanzierungsvorschriften. Die Meinl Bank, soweit sie von den Behauptungen des Klägers überhaupt betroffen ist, sieht einem Verfahren also sehr gelassen entgegen.“

KID MÖCHEL

kid.moechel@wirtschaftsblatt.at

EINSCHREIBEN

An das
Handelsgericht Wien
Justizzentrum Wien Mitte
Marxergasse 1a
1030 Wien

Beklagte Partei:

1. Meinl Bank AG
Bauernmarkt 2, 1010 Wien
2. Meinl Success Finanz AG
Jasomirgottstraße 6, 1010 Wien
3. Meinl European Land
26, New Street, St. Helier, JE-23RA Jersey

wegen:

EUR 65.843,88 s. A.

KLAGE

18.06.2008

EM 3100/1030
REKZIK 14BELB/-14
EM 3100/1030